

II-11033 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 11. Mai 1990
GZ.: 10.101/72-XI/A/1a/90

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

5134/AB

1990 -05- 14

Parlament
1017 Wien

zu 5182/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5182/J betreffend Telefonüberwachung, welche die Abgeordneten Dr. Khol und Kollegen am 14. März 1990 an mich richteten, stelle ich fest:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Im Jahr 1989 wurden im Regierungsgebäude, 1010 Wien, Stubenring 1, keine gerichtlich angeordneten Überwachungen des Fernmeldeverkehrs durchgeführt.

Zu den Punkten 2 bis 4 der Anfrage:

Ein unrechtmäßiges Abhören der Telefonanlagen kann rein technisch nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der technischen Vorehrungen und der örtlichen Gegebenheiten ist sie jedoch als unwahrscheinlich anzusehen. Die Telefonzentrale hat jedenfalls die Möglichkeit sich in Telefongespräche einzuschalten. Dies wird den Gesprächsteilnehmern durch ein tickendes Geräusch angezeigt.

Republik Österreich



- 2 -

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Die Rechtsgrundlage zur Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs bildet § 149 a und b der Strafprozeßordnung. Zuständig dafür ist die Ratkammer, bei Gefahr in Verzug, der Untersuchungsrichter. Andere Rechtsgrundlagen stehen nicht zur Verfügung.

Im Verantwortungsbereich meines Ressorts sind keine über gerichtlichen Auftrag eingerichteten Vorrichtungen zur Abhörung von Telefongesprächen vorhanden.

